

Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 3 AS 1272/19

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871
Theisbergstege
n



Mit Postzustellungsurkunde

Schubertstraße 2
67346 Speyer
Telefon

(0 62 32) 6 60 -
1 22

Datum

11.03.2020

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 3 AS 1272/19

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,
anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheids vom 11.03.2020 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Flörchinger
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo. - Do.: 9:00- 12:00 Uhr
und 13:30 - 15:30 Uhr

Fr.: 9:00- 12:30 Uhr

Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00- 12:00 Uhr und

Do.: 13:30 - 15:30 Uhr

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 - 0

Telefax: (0 62 32) 66 02 22

Internet:

<http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab

Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Aktenzeichen:
S 3 AS 1272/19



SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit Arno Wagener, Hauptstraße 67,
66871 Theisbergstegen

- Kläger

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49 B
66869 Kusel

- Beklagter

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 11. März 2020 durch

den Richter am Sozialgericht Uekermann für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Die Klage richtet sich gegen einen Widerspruchsbescheid, mit dem der Beklagte über einen Widerspruch entschieden hat, der gegen ein an den Kläger versandtes Einladungsschreiben gerichtet war; in der Sache beansprucht der Kläger, dass ihn der Beklagte bei der Wohnraumsuche unterstützt.

Der am 23. Juni 1959 geborene Kläger beantragte bei dem Beklagten am 19. September 2019 Leistungen nach dem SGB II. Der Antrag wurde zunächst formlos gestellt. Mit Schreiben vom 19. September 2019 lud der Beklagte den Kläger zu einem Gesprächstermin am 8. Oktober 2019 ein; der Kläger sollte die ihm ausgehändigten Antragsunterlagen abgeben. Dieses Gespräch fand am 8. Oktober 2019 plangemäß statt.

Ergänzend teilte der Kläger in seinem schriftlichen Antrag mit, dass er in einer Ferienwohnung bzw. behelfsmäßigen Unterkunft lebe. Gleichzeitig forderte er den Beklagten auf, ihn bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung zu unterstützen.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2019 bewilligte ihm der Beklagte Leistungen für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 in der aus Bl. 104 der Verwaltungsakte ersichtlichen Höhe.

Bereits am 20. September 2019 hatte der Kläger Widerspruch gegen das Einladungsschreiben vom 19. September 2019 eingelegt. Zur Begründung führte er sinngemäß aus, dass der Beklagte mit der Einladung zugleich zum Ausdruck gebracht habe, die erbetene Unterstützung bei der Wohnungssuche nicht erbringen zu wollen. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 2019 zurückgewiesen: Der Widerspruch sei unzulässig. Er richte sich gegen das Einladungsschreiben, dessen Regelungsgehalt sich durch Zeitablauf bzw. den bereits durchgeführten Gesprächstermin erledigt habe.

Am 27. Dezember 2019 hat der Kläger Klage erhoben.

Erführt aus, dass sein Sachbegehren darauf gerichtet sei, die angeforderte Unterstützung des Beklagten zu erhalten.

Einen bestimmten Antrag stellt der Kläger nicht.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Begründung des angefochtenen Widerspruchsbescheides

Die Beteiligten sind am 12. Februar 2020 zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Entscheidungsgründe

Bei verständiger Würdigung seines Vorbringens (§ 123 SGG) besteht das Begehren des Klägers darin, dass der Beklagte verpflichtet wird, ihn bei der Suche nach einer Wohnung zu unterstützen bzw. ihm eine solche zur Verfügung zu stellen. Die so verstandene Klage, über die nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden kann (§ 105 Abs. 1 SGG), ist als allgemeine Leistungsklage statthaft (§ 54 Abs. 5 SGG). Denn der Kläger begehrt nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes, sondern ein rein tatsächliches Tätigwerden des Beklagten. Eines Vorverfahrens bedurfte es dementsprechend nicht (vgl. § 78 Abs. 1 und 3 SGG).

Die Klage ist allerdings unbegründet. Denn der Kläger hat keinen auf die Bereitstellung einer Wohnung gerichteten Sachleistungsverschaffungsanspruch. Der Beklagte schuldet Leistungen nur für die „Aufwendungen für die Unterkunft“ (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1; § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3). Der Leistungsanspruch ist auf eine Geldleistung gerichtet und beschränkt (vgl. Berlitz in Münder, SGB II, 6. Auflage 2017, § 22 Rn 18 ff.).

Soweit sich die Klage auch bzw. isoliert gegen den Widerspruchsbescheid vom 25. November 2019 richtet, ist sie ebenfalls unbegründet, weil der Beklagte den Widerspruch gegen das Schreiben vom 19. September 2019 im Ergebnis zu Recht als unzulässig zurückgewiesen hat. Denn das genannte Schreiben enthielt keine „Regelung“ iSv § 31 Satz 1 SGB X und stellte darum keinen Verwaltungsakt dar, der im Widerspruchsverfahren hätte überprüft werden können (§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.justiz.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Wird schriftliche Berufung eingelegt, muss die Berufungsschrift innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Speyer schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Gez. Uekermann

Beglaubigt:
Königer
(Königer)
Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle



Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Sp S 551 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Gerichtsbescheid ohne zugelassene Revision

(§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 105 Abs. 1, Abs. 2, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)